

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

47 (7.11.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. November

1922.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Der Vollzug des Befoldungsgesetzes.
Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Der Vollzug des Befoldungsgesetzes, hier Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Die Verhältnisse der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

I. Verordnung des Staatsministeriums.

Der Vollzug des Befoldungsgesetzes. (Vom 22. September 1922.)
 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 685.)

Die Verordnungen vom 17. September 1921 und 26. April 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Seite 326 und 1922, Seite 391) werden wie folgt geändert:

§ 1.

Der § 2 der Verordnung vom 17. September 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326, erhält folgende Fassung:

Nichtvollbeschäftigte Lehrerinnen der in § 1 bezeichneten Art erhalten für jede wöchentlich während des ganzen Schuljahres zu erteilende Unterrichtsstunde eine Vergütung in Höhe von 85 v. H. des Betrages, der sich ergibt, wenn der Anfangsgehalt einer planmäßig angestellten Lehrerin der Gruppe VI zuzüglich dem Durchschnitt des Ortszuschlags der Ortsklassen E und D und dem jeweiligen Teuerungszuschlag durch die Zahl 30 geteilt wird. Der so gefundene Betrag wird auf die nächste durch 40 teilbare Zahl auf- oder abgerundet.

Wird der Unterricht während der Sommermonate ausgesetzt, so wird die Wochenstundenvergütung auf $\frac{2}{3}$ des nach Absatz 1 berechneten Betrages festgesetzt und ebenfalls auf die nächste durch 40 teilbare Zahl auf- oder abgerundet.

Der Betrag für die Einzelstunde wird auf den 40. Teil der nach Absatz 1 dieser Verordnung gefundenen Wochenstundenvergütung festgesetzt und auf volle Mark auf- oder abgerundet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Baurle.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Der Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Aufgrund vorstehender Verordnung des Staatsministeriums ergeben sich für die nicht-vollbeschäftigten, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen für die Jahreswochenstunde folgende Vergütungssätze:

nach dem Stande am:

| 1. 4. 22. | 1. 5. 22. | 1. 6. 22. | 1. 7. 22. | 1. 8. 22. | 1. 9. 22. | 1. 10. 22. | 17. 10. 22. |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|-------------|
| 840 M | 1120 M | 1360 M | 1680 M | 2520 M | 4800 M | 5960 M | 6400 M |

hiervon Betreffnis für die einzelnen Monate:

| April | Mai | Juni | Juli | August | September | | |
|-------|------|-------|-------|--------|-----------|---|---|
| 70 M | 93 M | 113 M | 140 M | 210 M | 400 M | — | — |

Wenn in den Monaten April bis mit September 1922 die letztmals auf 672 M — monatlich 56 M für die einzelne Jahreswochenstunde berechnete Vergütung (vergleiche unsere Bekanntmachung vom 8. 5. 22 Amtsblatt Seite 202/204) ausbezahlt wurde, sind hiernach für jede Jahreswochenstunde für die einzelnen Monate nachzuzahlen:

| April | Mai | Juni | Juli | August | September | | |
|-------|------|------|------|--------|-----------|---|---|
| 14 M | 37 M | 57 M | 84 M | 154 M | 344 M | — | — |

Wenn nur die Betreffnisse aus der Vergütung von vierteljährlich 144 M — monatlich 48 M (vergleiche Absatz 4 Ziffer 2 b der letztgenannten Bekanntmachung) ausbezahlt wurden, ist die entsprechend höhere Nachzahlung zu leisten.

Es ist hierbei zu beachten, daß vorstehende Beträge nur für den sich über das ganze Jahr erstreckenden Unterricht Geltung haben.

Sämtliche Schulbehörden werden veranlaßt, die hiernach für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen für das abgelaufene Halbjahr (d. i. 1. April bis 30. September l. Js.) sich ergebenden Nachzahlungen zu berechnen und die Gemeindebehörden um beschleunigte Auszahlung zu ersuchen; von den Festsetzungen sind die Lehrerinnen zu benachrichtigen, den Kreis Schulämtern ist davon Anzeige zu erstatten. Die Kreis Schulämter selbst werden beauftragt, den richtigen Vollzug zu überwachen.

Wir beabsichtigen, auf die von den Gemeinden nach vorstehenden Ausführungen in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1922 bezahlten Beträge in weitgehendem Umfange Abschlagszahlungen zu gewähren. Zu diesem Zweck sind von den Gemeinden den Kreis- und Schulämtern zur Weiterleitung an unsere Zentralrechnungsstelle Verzeichnisse vorzulegen, aus denen die im genannten Zeitraum vorschüsslich bezahlten Beträge an Vergütungen, Versicherungsbeiträgen usw. ersichtlich sind. Dabei sind die bezahlten Beträge so zu entziffern, daß sie auf ihre Richtigkeit hin ohne weiteres geprüft werden können. Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die endgültige Abrechnung aufgrund des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vorbehalten bleibt.

Für die Festsetzung und Auszahlung der vom 1. Oktober l. J. ab zuständigen Vergütungen werden in Vollzug des § 3 Absatz 2 der Staatsministerialverordnung vom 17. September 1921 (Amtsblatt Seite 327) im Rahmen der Staatsministerialverordnung vom 22. September 1922 Nr. 17276 folgende neue Richtlinien festgesetzt:

1. Die Vergütung der nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen wird vom 1. Oktober 1922 ab nicht mehr wie bisher nach Zeitbeträgen aus dem Jahresbetrag der Wochenstundenvergütung, sondern nach der Zahl der tatsächlich im Rahmen des genehmigten Stundenplans erteilten Einzelstunden berechnet. Der Betrag für 1 Stunde wird in der Weise festgesetzt, daß der jeweilige Jahresatz für 1 Woche durch die Zahl der Jahreswochen nach Abzug von 12 Ferienwochen, das ist durch 40 geteilt wird. In dem hiernach sich ergebenden Betrage ist somit die Vergütung für die Ferien eingerechnet. Auf die Höhe des Betrags für die Einzelstunde hat es keinen Einfluß, ob der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, oder ob der Unterricht während der Sommermonate ausgesetzt wird.
2. Für die Zeit vom 1. Oktober 1922 berechnet sich hiernach die Vergütung für eine Einzelstunde auf den 40. Teil aus dem z. Bt. zuständigen Betrag der Jahreswochenstundenvergütung, das ist:
 - a. für die Zeit vom 1. Oktober bis mit 16. Oktober 1922 aus 5960 M = 148 M,
 - b. vom 17. Oktober 1922 ab bis auf Weiteres aus 6400 M = 160 M.
 Für den Fall, daß sich infolge allgemeiner Änderung der Besoldungsbezüge eine Änderung der Jahreswochenstundenvergütung ergibt, ändert sich in gleicher Weise die Vergütung für die Einzelstunde. Wir werden in Zukunft bei jeder Neuregelung der Besoldungsbezüge die sich hiernach ergebende Vergütung für die Jahreswochenstunde und die sich hieraus berechnende Vergütung für die Einzelstunde bekannt geben.
3. Die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen legen — getrennt nach den einzelnen Gemeinden — den Kreis- und Schulämtern allmonatlich d. h. zu Beginn eines jeden Monats für den abgelaufenen Kalendermonat (erstmalig anfangs November 1922 für den Oktober 1922) einen nach beiliegendem Muster ausgefüllten Forderungszettel vor. Vordrucke zu diesen Forderungszetteln werden von hier aus in größerer Anzahl den Kreis- und Schulämtern zur Weiterleitung an die in Betracht kommenden Lehrerinnen demnächst zugestellt werden. In den Forderungszetteln sind die Unter-

richtestunden aufzunehmen, die zur Erfüllung des vom Kreis Schulamt genehmigten Stundenplans tatsächlich erteilt worden sind.

4. Die Forderungszettel sind von den Kreis Schulämtern mit tunlichster Beschleunigung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nötigenfalls richtigzustellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß nur die zur Durchführung des genehmigten Stundenplans notwendigen und tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden eingesetzt sind. Wir setzen dabei voraus, daß die stundenplanmäßige Anzahl der Wochenstunden sich gegenüber dem vom Kreis Schulamt genehmigten Stand vom Januar 1922 nicht vermehrt hat. Zu jeder Erweiterung des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichts über diesen Stand hinaus wäre unsere besondere Genehmigung einzuholen; ohne diese Genehmigung kann die Übernahme der persönlichen Kosten für solchen erweiterten Unterricht auf die Staatskasse nicht in Frage kommen.

5. Die Forderungszettel werden nach Beisezung des Prüfungsvermerks und nach entsprechendem Eintrag in die vom Kreis Schulamt hierüber gemeindeweise zu führende Übersicht den einzelnen Gemeinderäten mit dem Ersuchen übersandt, die darin genannten Beträge auszuführen nach Abzug der auf die Lehrerinnen entfallenden gesetzlichen Anteile an den Beiträgen zu den sozialen Versicherungen (vergl. hierwegen unsere Bekanntmachung vom 30. Oktober 1922 in gegenwärtiger Nummer des Amtsblatts) und nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer, deren Ablieferung in der allgemein vorgeschriebenen Weise zu erfolgen hat.

Die vorläufige Auszahlung der Vergütungen usw. der nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen durch die Gemeinden ist zur Zeit noch unbedingt notwendig, weil die Landeshauptkasse zur allmonatlichen Ausführung der Zahlungen noch nicht in der Lage ist und weil sonst die Lehrerinnen auf die Auszahlung ihrer Vergütungen allzulange warten müßten; es werden daher sämtliche in Betracht kommenden Gemeinderäte und Gemeindefassen um möglichste Beschleunigung der Auszahlungen ersucht.

6. Die einzelnen Gemeindefassen werden ersucht, jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die von ihnen im abgelaufenen Kalendervierteljahr (also erstmals im Januar kommenden Jahres für das 4. Kalendervierteljahr 1922) vorläufig bezahlten Summen an Vergütungen und Versicherungsbeiträgen und Einkommensteuer dem zuständigen Kreis Schulamt in einer Zusammenstellung mitzuteilen; dieser Zusammenstellung sind die einzelnen Forderungszettel der Lehrerinnen und die Quittungen über entrichtete Beiträge zur Krankenkasse usw. als Belege beizufügen.

- c. Ein Beizug der vollbeschäftigten, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zur Invalidenversicherung kommt nicht in Frage.
3. Die nichtvollbeschäftigten, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sind versicherungspflichtig:
- a. zur Krankenversicherung
beim Vorliegen der unter Ziffer 2a genannten Voraussetzung;
 - b. zur Invalidenversicherung,
sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M an Entgelt nicht übersteigt (§ 1226 R.B.D.).
 - c. zur Angestelltenversicherung
grundsätzlich beim Vorliegen der unter Ziffer 2b genannten Voraussetzung.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt Seite 571) bleiben aber aufgrund des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn sie

aa. von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden,

bb. von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist.

Hiernach wird der größte Teil der nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen von der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung befreit sein. Die Entscheidung hierüber ist im Einzelfalle vom Kreis Schulamt zu treffen.

Ein Beizug der an Volksschulen tätigen Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zur Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte kommt nicht in Frage; dies wäre nur der Fall, wenn solche Lehrerinnen gleichzeitig an den von den Gemeinden unterhaltenen Frauenarbeitschulen angestellt sind. Die Staatskasse darf aber jedenfalls mit Beiträgen zur Fürsorgekasse nicht belastet werden.

II.

Es erfolgt der Beizug:

- a. zur Kranken- und Invalidenversicherung durch die für den Beschäftigungsort der versicherungspflichtigen Lehrerinnen zuständigen Krankenkassen,
- b. zur Angestelltenversicherung durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

Die An- und Abmeldung, wie überhaupt die ganze Überwachung der Erfüllung der Versicherungspflicht wird den Kreis Schulämtern und Volksschulrektoraten in Verbindung mit der Landeshauptkasse (vergleiche V b) übertragen.

Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren und für die Berechnung der Beiträge erheblich sind (Erhöhung oder Ermäßigung der laufenden Bezüge) sind den zuständigen Krankenkassen oder (unter Berücksichtigung des unter V b Gesagten) der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit den hierfür vorgeschriebenen Formularen fortlaufend anzuzeigen.

Von den nach der Höhe des Entgelts abgestuften gesetzlichen Versicherungsbeiträgen entfallen:

- a. bei der Krankenversicherung auf den Versicherten $\frac{2}{3}$ und auf den Arbeitgeber $\frac{1}{3}$. (§ 381 RVD.)
- b. bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf den Versicherten und auf den Arbeitgeber je $\frac{1}{2}$. (§ 1387 RVD. und § 170 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

Die vollen Versicherungsbeiträge sind fortlaufend vom Arbeitgeber zu entrichten, der die gesetzlichen Beitragsteile den Versicherungspflichtigen regelmäßig von deren laufenden Bezügen in Abzug zu bringen verpflichtet ist. (§§ 393, 394, 1426, 1432 RVD. und §§ 176, 178 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

Bei freiwilliger Versicherung und bei Weiterversicherung im Sinne der §§ 176, 1243, 1244 RVD. bzw. § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder freiwilligen Übertritts in eine höhere Gehaltsklasse aufgrund des § 19 des letztgenannten Gesetzes sind jedoch — worauf wir ausdrücklich hinweisen — die vollen Versicherungsbeiträge oder Mehrbeiträge vom Versicherungsberechtigten allein aufzubringen.

III.

Im Erkrankungsfalle sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten. (§ 383 RVD.)

Bezüglich des Weiterbezugs und der Einstellung der Vergütung in Krankheitsfällen wird hiermit zum Vollzug des § 57 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz bestimmt:

1. Den vollbeschäftigten vertragsmäßig verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen werden die vollen Dienstbezüge auf die Dauer von 13 Wochen weitergewährt. Der Betrag des zuständigen Krankengeldes muß aber an der Vergütung in Abzug gebracht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine solche Kürzung der Vergütung um den Betrag des zuständigen Krankengeldes in jedem Fall erfolgen muß, auch wenn eine Lehrerin aus irgend einem Grunde auf die Erhebung des ihr gesetzlich zustehenden Krankengeldes zugunsten der Krankenkasse verzichtet hat.

Die Kreis- und Volksschulämter und Volksschulrektorate werden angewiesen, Beginn und Ende der Erkrankung sowie die Höhe des während der Krankheitsdauer bezogenen Krankengeldes regelmäßig anher mitzuteilen. Der Abzug des bezogenen Krankengeldes von der nächst zahlbaren Vergütung wird darauf von Fall zu Fall von uns veranlaßt.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 4 Wochen ist die Anzeige über die Höhe des Krankengeldsbezugs allmonatlich zu erstatten, damit der Abzug auf die einzelnen Monatsvergütungen verteilt werden kann.

Bei einer 13 Wochen überschreitenden Krankheitsdauer steht den genannten Lehrerinnen anstelle der Vergütung nur noch das gesetzliche Krankengeld aus der Krankenkasse zu.

2. Die nichtvollbeschäftigten vertragsmäßig verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen während einer Erkrankung nur das ihnen zustehende Krankengeld aus der Krankenkasse.

IV.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung gilt nach § 170 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nur dann für Krankheitszeiten, wenn die Versicherten während dieser Zeit im Genuß ihrer laufenden Dienstbezüge geblieben sind.

V.

- a. Die Zahlung und Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge der vollbeschäftigten, vertragsmäßig verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen erfolgt in folgender Weise:

Die Krankenkassen übersenden die Beitragsrechnungen jeweils dem zuständigen Kreis Schulamt oder Volksschulrektorat. Diese Behörden prüfen die Rechnungen und schicken sie nach Beisehung des üblichen Prüfungsvermerks und der Entzifferung der auf die einzelnen Versicherten und auf die Staatskasse entfallenden Versicherungsanteile unverzüglich an die Krankenkassen zurück. Nach Einkunft der bestätigten Rechnungen lassen die Krankenkassen den geschuldeten Betrag unter Verwendung der Forderungszettel als Lastschriftzettel durch das Postcheckamt von der Postcheckrechnung der Landeshauptkasse abbuchen.

Es wird sich empfehlen, die in Frage kommenden Krankenkassen nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Krankenversicherungsbeiträge der vollbeschäftigten vertragsmäßig verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen im Wege dieses vereinfachten Abbuchungsverfahrens zu erheben sind. (vergl. Amtsblatt 1922, Seite 132.)

- b. Die An- und Abmeldung sowie die Zahlung und Berechnung von etwaigen Beiträgen für die vollbeschäftigten vertragsmäßig verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zur Angestelltenversicherung erfolgt unmittelbar durch die Landeshauptkasse. Die Kreis Schulämter und Volksschulrektorate haben zu diesem Zwecke die Namen der angestelltenversicherungspflichtigen Lehrerinnen mit den zur Durchführung der Versicherung nötigen Angaben der Landeshauptkasse regelmäßig mitzuteilen.
- c. Die Zahlung der Kranken-, Invaliden- und etwaiger Angestelltenversicherungsbeiträge der nichtvollbeschäftigten vertragsmäßig verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen soll bis auf weiteres in der bisherigen Weise, d. h. durch die betreffenden Gemeinden geschehen. Hierfür wird Ersatz aufgrund des in unserer

vorstehend veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. Oktober 1922, den Vollzug des Befoldungsgesetzes, hier Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde betreffend, vorgesehenen besonderen Abrechnungsverfahren erfolgen.

VI.

Die Kreis Schulämter und Volksschulrektorate werden angewiesen, in diesem Sinne die Versicherungspflicht sämtlicher Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen einer beschleunigten und eingehenden Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu veranlassen.

Auch sind die in Frage kommenden Gemeinden entsprechend zu verständigen.
Karlsruhe, den 30. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

7. Die Kreis Schulämter legen diese Zusammenstellungen nach Überprüfung in einer doppelt zu fertigenden Übersicht folgenden Musters an unsere Zentralrechnungsstelle vor:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|------------|-------------------------------------|---------|---------|--|----------------|---|--------------------------------|-------------------------|------------------------|----------------------|---|
| Laufde Nr. | Der nichtvollbeschäftigten Lehrerin | | | Vorschüssliche Zahlung wurde geleistet | | Höhe der der Lehrerin zustehend. Beitragsgütung | Bezahlte Versicherungsbeiträge | Von Spalte 8 entfällt | | Einkommensteuerabzug | In bar wurde der Lehrerin ausbezahlt Sp. 7 — [Sp. 9+11] |
| | Nachname | Vorname | Wohnort | von der Gemeinde | für die Monate | | | a. auf die Versicherung | b. auf die Staatskasse | | |
| | | | | | | | | | | | |

den 1923.

Kreis Schulamt.

Die vierteljährlichen Übersichten sind — falls im Einzelnen nichts zu bemerken ist — unserer Zentralrechnungsstelle ohne Begleitschreiben einzusenden.

- Nach Prüfung der Übersichten wird der von den Gemeinden vorschüsslich bezahlte Gesamtbetrag (Spalten 8 + 11 + 12) durch Vermittlung der Landeshauptkasse ersetzt werden. Die endgültige Abrechnung aufgrund des Steuerverteilungsgesetzes bleibt aber nach wie vor vorbehalten.
- Die Kreis Schulämter werden ersucht, die in Frage kommenden Gemeinden im Sinne vorstehender Ausführungen zu verständigen und für möglichst glatte Durchführung des neuen Zahlungs- bzw. Abrechnungsverfahrens besorgt zu sein.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Schulkreis:

Gemeinde:

Forderungszettel

der nichtvollbeschäftigten, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis angestellten ^{Handarbeits-}Lehrerin
^{Haushaltungs-}

(Vorname)

(Nachname)

in

(Wohnort)

Amtsbezirk

Im Monat 1922 habe ich in Vollzug des vom Kreis Schulamt genehmigten Stundenplans an der Volksschule in an folgenden Tagen die beigezeichnete Stundenzahl ^{Handarbeits-} Unterricht erteilt:
^{Haushaltungs-}

| Tag | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 31. | Gesamtzahl der Stunden |
|------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------------------------------|
| Stunden- zahl | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Aufgrund der für den genannten Monat festgesetzten Einzelstundenvergütung mit M
bringe ich sonach für insgesamt Unterrichtsstunden M
(mit Worten) — — Mark
in Anrechnung.

....., den 1922.

(Unterschrift)

Für die Richtigkeit der Zahl der erteilten Stunden

Der Rektor.

Der 1. Lehrer.

Der dienstälteste Lehrer.

Kreis Schulamt

I. Die oben angeführten Unterrichtsstunden sind lehrplanmäßig.

Der angeforderte Betrag mit M ist richtig

wurde auf M berichtigt.

II. An den Gemeinderat

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Oktober 1922 in Nr. 47 des Amtsblatts wird ersucht, den bezeichneten Betrag unter Berücksichtigung der auf der Rückseite zu entziffernden Abzüge an die Lehrerin baldgefälligst auszuführen.

....., den 1922.

Die Versicherungsverhältnisse der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

Unter den persönlichen Aufwand im Sinne des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes fallen auch die aufgrund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte zu leistenden Anteile an den Versicherungsbeiträgen der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

Zwecks Herbeiführung eines geordneten und einheitlichen Verfahrens bei der Anmeldung und beim Bezug dieser Lehrerinnen sowie bei Entrichtung der Beiträge geben wir nachstehende, dem augenblicklichen Stande der Gesetzgebung entsprechende

Richtlinien

bekannt:

I.

1. Die planmäßigen und außerplanmäßigen (im Besitz der Beamteneigenschaft befindlichen) Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sind nach §§ 169, 1234 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung befreit. Für diese Lehrerinnen kommt demnach keinerlei Versicherungspflicht in Frage.

2. Die vollbeschäftigten, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sind im allgemeinen versicherungspflichtig:

a. zur Krankenversicherung,

sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 204 000 M an Entgelt nicht übersteigt. (§ 165 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. September 1922 [Reichs-Gesetzblatt Seite 737]);

b. zur Angestelltenversicherung,

sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 300 000 M an Entgelt nicht übersteigt. (§ 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1922 [Reichs-Gesetzblatt Seite 725]).

Eine Erhöhung der 3. Zt. geltenden Obergrenzen des Jahresarbeitsverdienstes ist in Aussicht genommen.

Eine Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung nach Ziffer 2 b besteht aber nicht für die an Höheren Lehranstalten (Höheren Mädchenschulen und Seminaren), staatlichen Taubstimm- und Blindenanstalten, sowie an Volksschulen in Städten der früheren Städteordnung vollbeschäftigten, vertragsmäßig angestellten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, die zur Erteilung dieses Unterrichts aufgrund bestandener (zweiter) Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt sind; bei ihnen ist die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Sinne des § 9 Absatz 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte als gewährleistet anzusehen. (vergl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1913 im Schulverordnungsblatt 1913, Seite 46/47).